BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 22. April 1993

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1991

(93/368/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— auf der Grundlage des dritten AKP—EWG-Abkommens [1],

— auf der Grundlage der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnung des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1991 (KOM(92) 0256),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1991, zusammen mit den Antworten der Organe [2],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. März 1993 [3] (C3-0134/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0094/93),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1991 auf der Grundlage der folgenden Beträge :

   — Einnahmen, davon :

   — eingezahlte Beiträge : 1 510 664 535,68 ECU,

   — verschiedene Einnahmen : 24 062 810,83 ECU,

   — Zahlungen : 859 344 620,44 ECU ;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 22. April 1993.

Der Generalsekretär	*Der Präsident*
Enrico VINCI	Egon KLEPSCH

[1] ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 330 vom 15. 12. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 40.